

Koalitions-, Tarif- und Arbeitskampfrecht

Organisation

Die dreistündige Vorlesung findet im Wintersemester statt und ist nach Studienplan für das 5. Semester vorgesehen. Für Studenten des Schwerpunktbereiches 5 ist sie obligatorisch (Wahlpflichtstoff). Sie setzt die Pflichtstoffvorlesung Arbeitsrecht voraus.

Die Vorlesung wird derzeit von den Professoren *Franzen* und *Rieble* angeboten.

Inhalt

Die autonome Regelung von Arbeitsbedingungen durch Kollektivvertrag prägt die Arbeitsverfassung – als Teil der Wirtschaftsverfassung. Insofern gilt: Gegenmächtsprinzip statt Wettbewerbsprinzip.

Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände als autonome Interessenvertretungen stehen auf verfassungsrechtlichem Fundament. Dementsprechend steht Art. 9 Abs. 3 GG am Beginn der Vorlesung. Besonderes Augenmerk gilt der kollektiven Betätigungsfreiheit einerseits und der Schranken- und Ausgestaltungsdogmatik andererseits. Es folgt das Koalitionsverbandsrecht, das die Struktur der Koalition als Verein, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft die Rechtsstellung des – idR nichtrechtsfähigen – Vereins klärt.

Im Zentrum der Vorlesung steht das Tarifvertragsrecht. Hier sind schwierige dogmatische Fragen nach der Rechtsnatur der Tarifautonomie und dem Verhältnis zum Individuum zu klären. Im Einzelnen:

- Tarifparteien: Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit
- Schuldrechtlicher Teil des Tarifvertrags
 - Friedenspflicht und Durchführungspflicht
 - Einwirkungspflicht zur Durchsetzung
- Normative Wirkung
 - Normenarten
 - Grenzen der Tarifmacht (insbes. Grundrechtsbindung)
 - Tarifgebundenheit und Legitimation
 - Bezugnahmeklauseln im Arbeitsvertrag
 - Allgemeinverbindlicherklärung
 - Gemeinsame Einrichtungen
 - Verhältnis zu Arbeitsvertrag und Betriebsvereinbarung (Öffnungsklauseln und Günstigkeitsprinzip)
 - Tarifkonkurrenz und Tarifpluralität
 - Tarifdurchsetzung

Die Vorlesung schließt mit einem Abschnitt zum **Arbeitskampfrecht**: Streik und Aussperrung sind die zentralen Konfliktlösungsmittel, um zum Tarifabschluß zu kommen. Die Vorlesung stellt das durch Richterrecht geformte System der einheitlich kollektiven Kampfmaßnahme dar:

- Bindung des Arbeitskampfs an das Tarifsysteem (Tariffähigkeit, Tarifzuständigkeit und zulässige Tarifforderung als Voraussetzung), insbesondere Friedenspflicht
- Ausübung durch kollektiven Kampfbeschluß und individuelle Teilnahmeerklärung
- Begrenzung durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, insbesondere das ul timaratio-Prinzip

Die Konfliktlösung in der Auseinandersetzung um Arbeitsbedingungen findet verstärkt auch durch andere Instrumente statt, sogenannte Individualbefugnisse. Arbeitnehmer üben Druck aus, indem sie Zurückbehaltungsrechte oder Widerspruchsrechte kollektiv ausüben; Arbeitgeber setzen Standortentscheidungen als Druckmittel ein.